



Planungsträger:

Stadt Beeskow
Berliner Straße 30
15848 Beeskow

Bebauungsplan Nr. K2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB

10. Februar 2021

J E S T A E D T | W I L D
+ P A R T N E R

Büro für Raum- und Umweltplanung
Behlerstraße 35 • 14467 Potsdam
Tel. 03 31/2012 937 • Fax 03 31/2012 938
www.jestaedt-wild.de • potsdam@jestaedt-wild.de

1 Ziel der Planung

Die Stadt Beeskow möchte den klimapolitischen Vorgaben des Landes Brandenburg entsprechen und aktiv am Ausbau regenerativer Energien innerhalb ihres eigenen Zuständigkeitsbereiches mitwirken. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. K2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ beabsichtigt die Stadt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung von neun Windenergieanlagen nördlich von Beeskow bauplanungsrechtlich zu sichern. Mit diesem Ziel soll der bereits bestehende Windpark „Am Hufenfeld“ teilweise überplant und erweitert werden. Der Windpark „Am Hufenfeld“ soll somit an das Windeignungsgebiet Nr. 04 - Beeskow „Am Hufenfeld“ aus dem Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ (2018) angepasst werden. Festgesetzt wird ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie mit neun Baufeldern.

2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. K2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ wurden im Rahmen einer Umweltprüfung die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB) ermittelt und bewertet sowie in einem Umweltbericht dokumentiert. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung.

Folgende Fachgutachten wurden im Zuge der Umweltprüfung erstellt:

- Windpark „Rietz-Neuendorf“, Faunistisches Sondergutachten Vögel (Aves). Stand: 08. August 2014
- Windeignungsgebiet „Beeskow-Hufenfeld“ (Landkreis Oder-Spree) Faunistisches Gutachten 2018 Vögel (Aves). Stand: 29. Januar 2019
- Raumnutzungsanalyse Weißstorch (Seeadler) zum geplanten Windpark „Groß Rietz“. Stand: Mai 2014
- Windpark „Rietz-Neuendorf“, Faunistisches Sondergutachten Fledermäuse (Chiroptera). Stand: 08. August 2014
- Windeignungsgebiet „Beeskow-Hufenfeld“ (Landkreis Oder-Spree) Faunistisches Gutachten Fledermäuse (Chiroptera). Stand: 06. März 2019
- Windeignungsgebiet „Beeskow-Hufenfeld“ (Landkreis Oder-Spree) Faunistisches Gutachten 2018 Zauneidechse (*Lacerta agilis*). 06. März 2019
- Schallimmissionsprognose für 13 Windenergieanlagen am Standort Groß Rietz (Brandenburg), Stand: 20.05.2020
- Schattenwurfprognose für 13 Windenergieanlagen am Standort Groß Rietz (Brandenburg), Stand: 10.06.2020

Mit der Bauleitplanung werden Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht. Im Rahmen des Umweltberichtes wird eine unterschiedliche Betroffenheit der Schutzgüter durch die die Planung festgestellt. So ist die vorhabenspezifische Beeinträchtigung für die Schutzgüter Wasser, Klima, Luft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter als nicht erheblich im Sinne von § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB anzunehmen.

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Fläche sowie Landschaft werden erhebliche Auswirkungen prognostiziert. Zudem werden Beeinträchtigungen für Anwohner in Form von Schall und Schattenwurf erwartet. Ein Teil der Beeinträchtigungen lassen sich durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen minimieren bzw. vermeiden. Für unvermeidbare, eingriffsrelevante Auswirkungen auf den Naturhaushalt werden entsprechende Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Durch den Rückbau der sieben Anlagen des bestehenden Windparks „Am Hufenfeld“ (Bebauungsplan K1 der Stadt Beeskow) wird ein Teil der Beeinträchtigungen und Eingriffe ausgeglichen bzw. vermieden. Die verbleibenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch folgende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert:

- Abriss und Entsiegelung Hufenfeld (Gemarkung Beeskow, Flur 3, Flurstücke 225; 226/2),
- Gehölzpflanzung Hufenfeld (Gemarkung Beeskow, Flur 3, Flurstücke 225; 226/2),
- Abriss und Entsiegelung Rinderstall Neuendorf (Gemarkung Beeskow, Flur 2, Flurstücke 11, 50, 51, 404, 528),
- Erstaufforstung von naturnahem Laubmischwald (Gemarkung Niewisch, Flur 2, Flurstück 16)

Die Umsetzung des Bebauungsplanes bedeutet den Verlust von naturschutzfachlich mittelwertigen Lebensräumen für Tiere und Pflanzen auf insgesamt ca. 0,82 ha.

Der Eingriff in das Schutzgut Boden und Fläche sowie der Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen stellen einen erheblichen und somit auszugleichenden Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG dar.

Die Neuanlage von Fundamenten, Kranstellflächen und Zuwegungen stellen lokal einen Verlust bzw. Beeinträchtigungen von Böden mit allgemeiner Bedeutung dar. Bei der Anlage von Fundamenten kommt zu einer Vollversiegelung, wohingegen die Kranstellflächen und Zuwegungen mit Schotter lediglich teilversiegelt werden. Diese Eingriffe werden durch die oben genannten Entsiegelungsmaßnahmen sowie durch die Erstaufforstungsmaßnahme ausgeglichen.

Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft werden durch den Rückbau der sieben bestehenden Windenergieanlagen des Windparks „Am Hufenfeld“ (Bebauungsplan K1) sowie den vier oben aufgeführten Maßnahmen ausgeglichen bzw. vermieden.

Insgesamt können alle oben genannten Eingriffe durch Ausgleichsmaßnahmen in der Form von Entsiegelungsmaßnahmen, dem Rückbau der sieben Bestandsanlagen sowie der Anlage von Gehölzen und eines naturnahen Walds teils innerhalb, teils außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ausgeglichen werden.

Hinsichtlich der Belastung durch Schattenwurf kommt es bei Realisierung des Bebauungsplanes zu keinen unzumutbaren Umwelteinwirkungen, weil die geplanten Windenergieanlagen über eine Abschaltautomatik verfügen werden, falls es zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte hinsichtlich der Beschattungsdauer für Wohnhäuser kommen sollte. Ebenso werden keine erheblichen Auswirkungen durch Lärmimmissionen erwartet, weil die Position sowie die technische Ausgestaltung der Windenergieanlagen so gewählt werden müssen, dass für die umliegenden Siedlungen und Einzelhäuser die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm (tags/nachts) eingehalten werden.

Für die nach Anhang IV FFH-RL streng geschützten Tierarten und europäischen Vogelarten im Sinne von Artikel 1 der Vogelschutz-RL werden bei Umsetzung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Aufgrund der deutlichen Entfernungen zwischen dem Geltungsbereich des Bebauungsplans und den nächstgelegenen FFH-Gebieten und EU-Vogelschutzgebieten ist von einer Verträglichkeit mit den Zielen dieser Schutzgebiete auszugehen. Dies gilt insbesondere, weil zwischen den Schutzgebieten und dem Plangebiet keine bedeutsamen Wechselbeziehungen bekannt sind.

3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Folgenden werden die wichtigsten Einwände und Hinweise der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zusammenfassend dargestellt. Die vollständigen Synopsen zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Zuge der Beteiligungen nach den §§ 3 (1) und 4 (1) sowie 3 (2) und 4 (2) BauGB können bei der Stadt Beeskow eingesehen werden.

Im Zuge der **frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** gemäß § 4 (1) BauGB hat der Fachbereich Immissionsschutz des Landesamts für Umwelt methodische Hinweise zur Erstellung von Schall- und Schattengutachten gegeben, die im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt wurden. Weiterhin gab der Fachbereich Hinweise zur Beurteilung der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die im Bebauungsplan als strategische Umweltprüfung nach dem BauGB durchgeführt wurde.

Der Landesbetrieb Forst in Funktion der unteren Forstbehörde wies darauf hin, dass sich innerhalb des Geltungsbereichs Flächen mit der Ausweisung der Waldfunktion 2100 (Wald auf erosionsgefährdetem Standort) befinden. Ergänzend teilte die untere Forstbehörde mit, dass eine Errichtung von Windenergieanlagen auf konkret diesen Flächen aus forstbehördlicher Sicht ausgeschlossen ist und eine Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 LWaldG nicht in Aussicht gestellt wird. Um diesen Sachverhalt gerecht zu werden, wurden die Flächen mit der Ausweisung der Waldfunktion 2100 als Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt, so dass diese Flächen nicht bebaut werden dürfen.

Die Gemeinsame Landesplanung und die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree wiesen darauf hin, dass zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung die Planungsabsichten entgegen den Zielen der Raumordnung – konkret des Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ (RegPIWind) von 2004 - steht. Da das Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie des Bebauungsplans identisch mit dem Windeignungsgebiet Nr. 04 - Beeskow „Am Hufenfeld“ des am 28.05.2018 in Kraft getretenen aktuellen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ ist, ist dieser Einwand nicht mehr aktuell.

Die unteren Denkmalschutzbehörde machte deutlich, dass die Behörde bereits die Ausweisung des Windeignungsgebiets Nr. 04 - Beeskow „Am Hufenfeld“ des Sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ in einer Stellungnahme abgelehnt hat. Dies begründete die Behörde unter anderem damit, dass durch die Errichtung der Windenergieanlagen in diesem Bereich der ohnehin schon beeinträchtigte Blick auf den historischen Stadtkern von Beeskow und insbesondere auf die Pfarrkirche St. Marien massiv gestört wird. Die Stadt Beeskow hat dem entgegnet, dass für die meisten Besuchergruppen bzw. Betrachter im Bereich des historischen Stadtkerns Beeskow die geplanten Windenergieanlagen nicht sichtbar sein werden. Ein eingeschränktes ästhetisches Erleben des Denkmals dürfte im Wesentlichen in Bezug auf Touristen, die sich auf dem Burgturm bzw. der Pfarrkirche St. Marien begeben, relevant sein. Weiterhin wies die Stadt Beeskow darauf hin, dass das Landschaftserleben nördlich der Stadt bereits gegenwärtig durch vorhandene Windenergieanlagen, die Bundesstraßen B 87 und B 168 sowie die vorhandenen Industriegebiete erheblich beeinträchtigt ist, was bei eventuellen Sichtbeziehungen nach Norden berücksichtigt werden muss. Hinzu kommt auch, dass Windenergieanlagen von vielen Touristen nicht per se als nachteilig bewertet werden, sondern dass diese Formen regenerativer Energieerzeugung verstärkt auch positiv im Landschaftsbild besetzt werden.

Im Rahmen der **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB** sowie der **Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB** zum Planentwurf hat die Fachabteilung Naturschutz des Landesamts für Umwelt (Referat N1) bemängelt, dass die Raumnutzungsanalyse zu Weißstorch und Seeadler aus dem Jahr 2013 stammt und somit älter als 5 Jahre ist und nicht dem Aktualitätsanspruch solcher Gutachten entspricht. Darauf erwiderte die Stadt, dass es dazu mit dem Referat N1 Abstimmungen mit dem Ergebnis gegeben hat, dass die Untersuchungen nicht

aktualisiert werden müssen, wenn die Standorte der Weißstorchnester sich nicht geändert haben - was der Fall ist. Weiterhin macht das Referat N1 des Landesamts für Umwelt deutlich, dass sich die Baugrenzen der WEA 03 und 06 anteilig und die Baugrenze der WEA 08 vollständig im Schutzbereich eines Rotmilanbrutplatzes befindet und somit artenschutzrechtliche Konflikte mit den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegen. Dem entgegnet die Stadt, dass sich die Überlagerungen der Baugrenzen mit dem Schutzbereich des Rotmilans als Flächen definiert sind, deren Nutzung erst nach Ausschluss der Zugriffsverbote zulässig sind. Bestehende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können dabei nach natürlichem Zerfall des Horstes des Rotmilans beziehungsweise spätestens zwei Jahre nach Aufgabe des Horstes ausgeschlossen werden. Insofern erfüllt der Bebauungsplan die Anforderungen des brandenburgischen Niststätten-erlasses vom 15.09.2018, so dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte vorliegen. Darüber hinaus machte das Referat N1 deutlich, dass 2018 weitere unbesetzte Greifvogelnester im Radius von 1.000 m zum Geltungsbereich des Bebauungsplans ermittelt wurden, die potenziell als Wechselhorste des Rotmilans fungieren können und in der artenschutzrechtlichen Beurteilung zu berücksichtigen ist. Darauf erwiderte die Stadt Beeskow, dass unter anderem die drei unbesetzten Greifvogelnester im Umfeld von 1.000 m zum Geltungsbereich des Bebauungsplans im Jahr 2020 auf Besatz kontrolliert wurden. Dabei konnten zwei Horste als zerfallen ermittelt werden. Bei dem dritten Nest bestand ein Brutverdacht des Mäusebussards. Insofern handelt es sich nicht um Wechselhorste des Rotmilans.

Der Technische Umweltschutz des Landesamts für Umwelt (Referat T25) bemängelte, dass der Rückbau aller sieben Bestands-Windenergieanlagen des Windparks „Am Hufenfeld“ (Bebauungsplan K1) nicht ausreichend deutlich im Planentwurf dargestellt und in den Schallimmissions- und Schattenwurfprognose zum Teil nicht berücksichtigt wird. Die Stadt Beeskow stellt dar, dass alle sieben Bestands-Windenergieanlagen des Windparks „Am Hufenfeld“ im Zuge der Errichtung des Windparks zurückgebaut werden und die nicht ganz eindeutige Formulierung im Begründungstext angepasst wurde. Zudem wurden die Berechnungen unter der Maßgabe des Wegfalls aller sieben Bestands-Windenergieanlagen im und angrenzend an das Plangebiet erneut durchgeführt. Die Einhaltung der Richtwerte nach den Vorgaben der TA Lärm sowie der Richtwerte für den Schattenwurf wurden dabei nachgewiesen. Die Prognosen zu Schall und Schatten werden im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren bei Vorlage der exakten Anlagenstandorte überarbeitet.

Die untere Forstbehörde bekräftigt in ihrer Stellungnahme ihre Darstellung zur frühzeitigen Behördenbeteiligung bezüglich der im Geltungsbereich ausgewiesenen Flächen mit der Waldfunktion 2100 (Wald auf erosionsgefährdetem Standort). Die untere Forstbehörde begrüßt die Ausweisung dieser Bereiche als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 2 BauGB) auf denen eine Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen ist und stimmt aus forstbehördlicher Sicht dem Bebauungsplan zu.

Die untere Naturschutzbehörde kritisiert den angewandten Methodenmix zum Fledermausgutachten und macht deutlich, dass die Bewertung der Zulassungsvoraussetzungen auf einer völlig unzureichenden Datengrundlage erfolgte. Darauf entgegnete die Stadt Beeskow, dass es im Vorfeld der Untersuchungen Abstimmungen mit der Fachabteilung Naturschutz des Landesamts für Umwelt (Referat N1) über den Umfang der Untersuchungen zum Fledermausgutachten gegeben hat. Die Ergebnisse der Abstimmungen wurden vollumfänglich im Fledermausgutachten berücksichtigt. Zudem bemängelt die untere Naturschutzbehörde, dass über die Ursachen des Rückgangs von schlaggefährdeten Fledermausarten in den östlich gelegenen Kastenrevieren nur oberflächlich spekuliert wird. Dabei sollte die Errichtung der bestehenden Windkraftanlagen und den dort nachgewiesenen sehr hohen Schlagopferzahlen als eine der möglichen Ursachen in Betracht gezogen werden. Darauf antwortete die Stadt Beeskow, dass dieser Einwand durchaus seine Berechtigung hat. Die Kollisionsgefahr besteht jedoch vorrangig, weil die bestehenden sieben Anlagen nicht mit einer fledermausfreundlichen Abschaltautomatik betrieben werden. Die neuen geplanten Anlagen dürfen aufgrund der Festsetzungen des B-Plans nur mit fledermausfreundlichen Abschaltzeiten betrieben werden. Da mit der Errichtung der neuen Anlagen ein

Rückbau der vorhandenen WEA verbunden ist, wird sich das Kollisionsrisiko für Fledermäuse am Standort erheblich vermindern. Insofern kann es sein, dass sich die Bestandszahlen in den Kastenrevieren nach dem Rückbau der bestehenden Anlagen und der Errichtung der neuen Anlagen, wieder erholen werden, falls die bestehenden Anlagen für den Rückgang verantwortlich sind. Weiterhin kritisiert die untere Naturschutzbehörde die Abschaltzeiten für schlaggefährdete Fledermäuse des Windkrafterlasses. Trotz der Kritik hält die Stadt Beeskow an den Abschaltzeiten des Windkrafterlasses, die weiterhin im Land Brandenburg gültig sind, fest.

Der Fachbereich Bauleitplanung des Landkreises Oder-Spree kritisiert, dass der Bebauungsplan mit der Überlagerung einer Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Wald als Baufläche festsetzt. Da dadurch der Waldstatus verloren geht, ist der Verlust auszugleichen. Die Stadt Beeskow entgegnet dem, dass es sich bei den festgesetzten Flächen um Waldbestände, die mit der Waldfunktion „Wald auf erosionsgefährdetem Standort“ (WF 2100) ausgewiesen sind, handelt. Aus forstbehördlicher Sicht wird es hier keine Genehmigung zur Errichtung von Windenergieanlagen geben. Demzufolge wurden diese Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 2 BauGB) ausgewiesen, um den Bau von Windenergieanlagen hier zu vermeiden. Insofern wird Wald vor Baumaßnahmen geschützt und nicht als Baufläche festgesetzt.

Die Brandschutzdienststelle des Landkreises Oder-Spree macht den berücksichtigungsfähigen Belang der Löschwasserbereitstellung im Sinne § 1 (6) Nr. 8e BauGB geltend, weil der Planentwurf diesbezüglich keine Aussagen trifft. Das heißt, in Berücksichtigung der Bauflächenausweisungen sind Art, Lage und Anzahl der Löschwasserentnahmestellen zu planen. Zudem ist die verkehrstechnische Erschließung für die Einsatzkräfte der Feuerwehr zu ermitteln und zu bewerten. Aufgrund der Einwendung wurde das Brandschutzkonzept des Bebauungsplans mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt und von dieser für ausreichend erklärt.

Der Deutsche Wetterdienst ist Betreiber eines Windprofiler-Radargeräts bei Lindenberg in einer Entfernung von 7 bis 10 km zum Geltungsbereich des Bebauungsplans. In dieser Entfernung sind gemäß des Deutschen Wetterdiensts Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von lediglich 202 m über NN zulässig. In fachlicher Hinsicht wurden etwaige Beeinträchtigungen des Windprofiler-Radargerätes geprüft. Die Stadt geht danach nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung aus. Überdies verweist die Stadt auf die inzwischen erfolgreich vorliegende Rechtsprechung verschiedener Oberverwaltungsgerichte. Danach sind Rechtsbehelfe des Deutschen Wetterdienstes bei Beeinträchtigungen wie im vorliegenden Fall seitens der Gerichte regelmäßig zurückgewiesen worden. Insofern genügt nicht jedwede potentielle Beeinträchtigung, vielmehr muss mit Verweis auf die Privilegierung der Windkraftnutzung im Außenbereich und die regionalplanerische Zuweisung des hier beplanten Bereichs eine zumindest erhebliche Beeinträchtigung vorliegen.

Die eno energy GmbH plant die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage auf dem Flurstück 96 der Flur 2, Gemarkung Radinkendorf. Da auf diesem Flurstück kein Baufenster vorgesehen ist, beantragt die eno energy GmbH ausdrücklich die Festsetzung eines Baufensters auf diesem Grundstück. Der Stadt ist bewusst, dass gewichtige private Interessen der Einwenderin durch die Bauleitplanung betroffen sind. Deshalb hat die Stadt Beeskow auch eingehend geprüft, inwieweit eine Bebauung der oben genannten Fläche in Betracht kommt. Vor allem mit Verweis auf die ablehnende Haltung der unteren Forstbehörde ist dies jedoch im Ergebnis auch aus Sicht der Fachbehörde nicht möglich. Die Stadt sieht hier keine planerische Veranlassung, sich über diese fachliche Einschätzung hinwegzusetzen und damit unter Umständen auch die Wirksamkeit der gesamten Planung zu gefährden. Zudem sieht die eno energy GmbH in dem Planentwurf eine rechtswidrige „Gefälligkeitsplanung“, die darauf schließen lässt, dass es sich um eine Bauleitplanung zu Gunsten einzelner Investoren handelt, da eine Abwägung zwischen unterschiedlichen Planungsalternativen nicht ersichtlich ist. Die Stadt Beeskow kann den Vorwurf nicht nachvollziehen und weist diesen Einwand zurück. Im Vorfeld der Festlegung der Baufenster erfolgte, anders als von der Einwenderin behauptet, durchaus eine Betrachtung verschiedener Varianten, das Sonstige Sondergebiet Windenergie auszunutzen und Baufelder auszuweisen. Dabei hält es

die Stadt für städtebaulich geboten, Baufenster für Windenergieanlagen festzulegen. Die Ausweisung der Baufenster erfolgte dabei homogen über das gesamte Windfeld (s. dazu auch Kapitel 4). Hierzu hat die Stadt Beeskow auch nochmals überprüft, dass durch die ausgewiesenen Baufenster ganz unterschiedliche Grundeigentümer und WEA-Projektierer Vorteile ziehen können. Vielmehr steht aus Sicht der Stadt allein im Vordergrund, durch die Ausweisung von Baufenstern städtebaulichen Aspekten zu genügen.

Der Ortsvorsteher von Radinkendorf kritisiert, dass einige Gutachten zum Bauleitverfahren mangelhaft sind. Dies wird zum Teil mit pauschalen oder nicht korrekten Aussagen ohne Bezug zum Bebauungsplan Nr. K2 begründet und von der Stadt Beeskow zur Kenntnis genommen bzw. richtiggestellt. Zudem werden vom Einwender Auswirkungen auf Orte erwartet, die sich außerhalb der Reichweite der Windenergieanlagen befinden. Auch dies wird von der Stadt Beeskow klargestellt. Auch den pauschalen Aussagen, dass die Planung gegen unterschiedliche Rechtsprechungen verstößt, wird von der Stadt Beeskow widersprochen.

Das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände kritisiert generell die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald bzw. am Waldrand. Dies machte das Landesbüro bereits in ihrer Stellungnahme zum Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree deutlich. Darauf entgegnete die Stadt Beeskow, dass bei der Festlegung der Baugrenzen im Sinne der Eingriffsregelung darauf geachtet wurde, die Beanspruchung von Wald so gering wie möglich zu halten. Zudem wurden die meisten Waldflächen als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen, so dass dort die Errichtung von Windenergieanlagen nicht stattfinden kann. Grundsätzlich ist es jedoch zulässig, im Land Brandenburg Windenergieanlagen im Wald zu errichten. Darüber hinaus werden alle Windenergieanlagen mit einer fledermausfreundlichen Abschaltautomatik ausgestattet, die das Schlagrisiko für Fledermäuse erheblich minimiert. Ferner fordert das Landesbüro einen Abstand von mindestens 1.000 m zu Wohnbebauungen. Die Stadt Beeskow machte daraufhin deutlich, dass sich das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie der Abgrenzung des Windeignungsgebiets 04 des Sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ und somit den dort angewandten Planungskriterien entspricht. Diese ermöglichen eine Windenergienutzung ab einem Abstand von 800 m zu Klein- und Splittersiedlungen sowie Einzelhäusern im Außenbereich.

Im Ergebnis der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange durch die Stadt Beeskow haben sich keine wesentlichen Planänderungen ergeben, die zu einer Neuauslegung des Planentwurfs geführt hätten.

4 Gründe, weshalb der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde

Unter Berücksichtigung der städtebaulichen sowie raumordnerischen Rahmenbedingungen sind anderweitigen Planungsmöglichkeiten enge Grenzen gesetzt.

Ausgehend von der forstrechtlichen Vorgabe, dass im zentralen Wald die Errichtung von Windenergieanlagen weitestgehend ausgeschlossen ist, hat die Stadt jeweils nach Norden und Süden mit dem Ziel einer zumindest angemessenen Ausnutzung der regionalplanerischen Darstellung einzelne Baufenster ausgewählt und festgesetzt. Dabei bot sich aus Sicht der Stadt Beeskow an, Baufenster vor allem im Randbereich des regionalplanerischen Eignungsgebietes festzusetzen. Insgesamt vier Baufenster (WEA 7, WEA 8, WEA 9 und WEA 10) wurden von der Stadt Beeskow angrenzend an das nicht bebaubare Waldgebiet positioniert, um sodann jeweils nach Norden und Süden die weitere regionalplanerische Eignungsgebietsfläche je mit zusätzlichen WEA-Standorten versehen zu können. Hierbei wurden jeweils Baufenster einerseits möglichst weit im Norden (WEA 03), andererseits im Süden (WEA 12 und WEA 13) festgelegt, wobei zusätzliche Aspekte der Erschließung und insbesondere erforderliche Abstände zwischen einzelnen WEA-Standorten (Standortsicherheitsvorgaben nach der Landesbauordnung) eine Rolle spielten. Bei

diesem Planungsansatz ergab sich ferner die Möglichkeit, zusätzlich noch innerhalb der verbliebenen Eignungsflächen mit dem Windkraft-Standort der WEA 06 und der WEA 11 zwei weitere Baufenster und damit insgesamt neun WEA im Eignungsraum nach der Regionalplanung zu ermöglichen. Hierdurch sind ausreichende Abstände zwischen den WEA gewahrt (nach Bauordnungsrecht erforderlich), zugleich wird eine bestmögliche Ausnutzung im regionalplanerischen Eignungsraum ermöglicht.

Innerhalb des Sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Windenergie sind aufgrund des Zuschnitts des Plangebietes und der zu berücksichtigenden planerischen Rahmenbedingungen keine grundsätzlichen anderweitigen Planungsmöglichkeiten erkennbar, mit denen die städtebaulichen Ziele des Bebauungsplanes Nr. K2 "Erweiterung Windpark Hufenfeld" erreicht werden könnten.

Stadt Beeskow, _____.____._____

Frank Steffen

Bürgermeister